

# **BGer 2C\_567/2025 vom 4. Februar 2026**

Bundesgericht, 2026-02-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_567\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_567_2025)

FR: TF 2C\_567/2025 du 4 février 2026

IT: TF 2C\_567/2025 del 4 febbraio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 90 BGG ), die nicht unter den gesetzlichen Ausschlusskatalog fällt ( Art. 83 BGG

e contrario ). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten steht somit offen. Die Beschwerdeführerin hat als Eigentümerin der Parzelle, auf welcher der Restaurationsbetrieb geführt wird, ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung des vorinstanzlichen Urteils, das den Abschreibungsentscheid vom 9. April 2025 bestätigte. Sie ist damit zur Beschwerde berechtigt ( Art. 89 Abs. 1 BGG ; Urteil 1C\_432/2023 vom 15. August 2024 E. 1.1). Auf die im Übrigen form- und fristgerecht ( Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG ) eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2.1**

Das Bundesgericht prüft die Anwendung von Bundesrecht und kantonalen verfassungsmässigen Rechten frei ( Art. 95 lit. a und lit. c BGG ; BGE 147 I 136 E. 1.4; 141 V 234 E. 2). Die Auslegung und Anwendung des einfachen kantonalen Rechts untersucht es hingegen einzig auf ihre Vereinbarkeit mit dem Willkürverbot und anderen verfassungsmässigen Rechten ( BGE 146 I 11 E. 3.1.3; Urteil 2C\_900/2022 vom 12. Juli 2024 E. 2.1). Obschon das Bundesgericht das Recht von Amtes wegen anwendet ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), prüft es zudem nur die geltend gemachten Rechtsverletzungen, sofern weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 147 I 73 E. 2.1). In Bezug auf die Verletzung von Grundrechten gilt eine qualifizierte Rüge- und Substanziierungsobliegenheit ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 149 I 105 E. 2.1; 147 II 44 E. 1.2; 143 II 283 E. 1.2.2).

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Von diesen Sachverhaltsfeststellungen weicht es nur ab, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung dieses Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 bzw. Art. 105 Abs. 2 BGG ). Offensichtlich unrichtig bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 147 I 73 E. 2.2).

Die Beschwerdeführerin geht vor Bundesgericht zwar teils von einem anderen Sachverhalt aus als die Vorinstanz. Sie setzt sich aber nicht hinreichend mit den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils auseinander und macht namentlich nicht geltend, die Vorinstanz habe den Sachverhalt willkürlich erhoben. Massgeblich bleiben somit die tatsächlichen Grundlagen gemäss angefochtenem Urteil.

### **E. 3**

Letztinstanzlich ist umstritten, ob die kantonalen Behörden das Beschwerdeverfahren betreffend Teilwiderruf der Betriebsbewilligung vom 12. März 2019 zu Recht als gegenstandslos abgeschrieben haben, was das angefochtene Urteil bestätigte.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz vor, ihr zu Unrecht ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse an der Weiterführung des Beschwerdeverfahrens abzuspochen. In diesem Zusammenhang rügt sie auch eine willkürliche Anwendung des kantonalen Gastgewerbegesetzes.

#### **E. 4.1**

Das aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse beurteilt sich auf kantonaler Stufe zwar im Wesentlichen nach kantonalem Recht. Nach Art. 111 Abs. 1 BGG muss jedoch zur Beschwerde im kantonalen Verfahren legitimiert sein, wer vor Bundesgericht Beschwerde führen könnte. Dementsprechend dürfen die Kantone die Anforderungen an die Beschwerdeberechtigung nicht enger fassen, als sie vor Bundesgericht gelten (sog. Einheit des Verfahrens; BGE 151 I 285 E. 5.3.3; 150 II 409 E. 2.2). Da das aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse ein Element der Beschwerdeberechtigung im bundesgerichtlichen Verfahren darstellt (vgl. Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG ; BGE 147 I 478 E. 2.2), überprüft das Bundesgericht die entsprechenden Anforderungen im kantonalen Verfahren als bundesrechtliche Frage frei (Urteil 2C\_329/2021 vom 21. September 2021 E. 2; vgl. 1C\_608/2018 vom 2. Mai 2019 E. 2; 1C\_564/2016 vom 2. März 2017 E. 3).

#### **E. 4.2**

Das schutzwürdige Interesse kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Es besteht im praktischen Nutzen, der sich ergibt, wenn die beschwerdeführende Person mit ihrem Anliegen obsiegt und dadurch ihre tatsächliche oder rechtliche Situation unmittelbar beeinflusst werden kann ( BGE 147 I 478 E. 2.2; Urteil 2C\_549/2023 vom 19. April 2024 E. 5.2.1). Das Rechtsschutzinteresse muss daher im Prinzip aktuell sein ( BGE 146 II 335 E. 1.3 ; 139 I 206 E. 1.1). Fällt es im Verlauf des Verfahrens dahin, wird die Streitsache gegenstandslos und ist abzuschreiben (vgl. BGE 148 I 53 E. 1.2). Auf das Erfordernis des aktuellen und praktischen Rechtsschutzinteresses wird ausnahmsweise verzichtet, wenn sich die aufgeworfene Frage unter gleichen oder ähnlichen Umständen jederzeit wieder stellen könnte, eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre und die Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage im öffentlichen Interesse liegt ( BGE 147 I 478 E. 2.2; 146 II 335 E. 1.3). Dieser ausnahmsweise Verzicht auf das aktuelle und praktische Interesse dient dem allgemeinen Interesse an richterlicher Klärung, nicht dem Interesse des Einzelnen, im konkreten Fall noch eine gerichtliche Beurteilung zu erhalten, die ihm aufgrund des Wegfalls des aktuellen Interesses doch nichts mehr nützen würde (Urteile 2C\_549/2023 vom 19. April 2024 E. 5.2.1; 2C\_11/2012 vom 25. April 2012 E. 2.2).

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz ging davon aus, die Betriebsbewilligung vom 12. März 2019 sei "faktisch erloschen bzw. durch die neue" Bewilligung vom 29. Juni 2022 ersetzt worden, weshalb an der Weiterführung des Beschwerdeverfahrens betreffend Teilwiderruf kein schutzwürdiges Interesse mehr bestehe. Weiter erwog die Vorinstanz, die in jenem Verfahren strittige Frage

nach der Baubewilligungspflicht der Aussensitzplätze sei letztinstanzlich durch das Bundesgericht geklärt worden. Damit sei die im gastgewerberechtlichen Verfahren zu klärende Vorfrage definitiv beantwortet, was ebenfalls zum Dahinfallen des aktuellen Rechtsschutzinteresses führe (angefochtenes Urteil E. 4.2).

#### **E. 4.4**

Die vorinstanzliche Beurteilung des Schicksals der Betriebsbewilligung vom 12. März 2019 stützt sich auf kantonales Recht, weshalb sie das Bundesgericht lediglich unter Willkürgesichtspunkten überprüft (E. 2.1 hiervor).

#### **E. 4.5**

Willkür in der Rechtsanwendung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht ( BGE 148 III 95 E. 4.1 ; 144 I 113 E. 7.1; 142 II 369 E. 4.3).

##### **E. 4.5.1**

Das Gastgewerbegesetz des Kantons Bern ordnet die Ausübung des Gastgewerbes und den Handel mit alkoholischen Getränken (Art. 1 Abs. 1 GGG). Zu diesem Zweck unterscheidet es zwischen verschiedenen Arten von Betriebsbewilligungen. Eine Betriebsbewilligung wird für ein bestimmtes Grundstück und eine bestimmte Betriebsart erteilt (Art. 6 Abs. 1 GGG). Zudem muss jeder Betrieb durch eine verantwortliche Person geführt werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt (Art. 19 Abs. 1 GGG). Die Betriebsbewilligung ist, wenn sie erteilt wurde, unbefristet gültig (Art. 8 Abs. 1 GGG), doch kann sie endgültig erlöschen, wenn der Betrieb mit Zustimmung des Grundeigentümers aufgegeben wird (Art. 8 Abs. 2 lit. a GGG) oder der Betrieb geschlossen und die gesetzlichen Abgaben trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt worden sind (Art. 8 Abs. 2 lit. b GGG).

##### **E. 4.5.2**

Die Beschwerdeführerin zeigt vor Bundesgericht keine willkürliche Anwendung des kantonalen Rechts auf. Zwar ist richtig, dass Art. 8 Abs. 2 GGG die Erlöschensgründe aufzählt. Vorliegend erklärte jedoch die Inhaberin der Betriebsbewilligung vom 12. März 2019 gegenüber den kantonalen Behörden den Verzicht auf diese Bewilligung. Es ist grundsätzlich möglich, auf eine Gastgewerbebewilligung zu verzichten (vgl. Urteil 2C\_871/2015 vom 11. Februar 2016 E. 2.5.7 mit Hinweisen). Die daraufhin ausgestellte Bewilligung vom 29. Juni 2022 hält ausdrücklich fest, dass sie an die Stelle der früheren Bewilligung tritt. Wenn die Vorinstanz vor diesem Hintergrund annimmt, die Betriebsbewilligung vom 12. März 2019 sei erloschen bzw. durch die neue Bewilligung ersetzt worden, ist ihre Folgerung nachvollziehbar und jedenfalls nicht willkürlich, selbst wenn diese Konstellation nicht gesetzlich geregelt ist. Somit ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die nach kantonalem Recht erteilte Betriebsbewilligung vom 12. März 2019 spätestens mit dem Erlass der neuen Bewilligung vom 29. Juni 2022 dahingefallen ist.

#### **E. 4.6**

Bei dieser kantonalrechtlichen Ausgangslage ist es bundesrechtskonform, wenn die Vorinstanz ein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse im Sinn der Rechtsprechung

(E. 4.2 hiervor) verneint. Mit dem Dahinfallen der Betriebsbewilligung vom 12. März 2019 erübrigte es sich im Verfahren betreffend Teilwiderruf, auf die Voraussetzungen des Widerrufs einzugehen. Die Weiterführung dieses Verfahrens wäre darauf hinausgelaufen, im Sinn einer letztlich theoretischen Rechtsfrage zu klären, ob die Aussensitzplätze des Restaurationsbetriebs bewilligungsfähig sind. Das Interesse an der Klärung einer theoretischen Rechtsfrage begründet aber kein aktuelles und praktisches Rechtsschutzinteresse im Sinn von Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG ( BGE 140 IV 74 E. 1.3.1 ; 136 I 274 E. 1.3). Die Beschwerdeführerin macht schliesslich zu Recht nicht geltend, die Vorinstanz hätte ausnahmsweise auf das Erfordernis des aktuell-praktischen Rechtsschutzinteresses verzichten müssen.

#### **E. 4.7**

Demnach beruht der angefochtene Entscheid auf einer willkürfreien Anwendung des kantonalen Rechts und stellt bundesrechtskonforme Anforderungen an das aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse (vgl. Art. 111 Abs. 1 BGG ). Die Vorinstanz ist daher zu Recht davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin kein relevantes Rechtsschutzinteresse mehr an der Fortführung des Beschwerdeverfahrens hat, womit dieses gegenstandslos geworden ist.

#### **E. 5**

Die Beschwerdeführerin wirft der Vorinstanz ausserdem verschiedene Verfassungsverletzungen vor.

##### **E. 5.1**

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin haben die kantonalen Behörden den Anspruch auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) von B.\_\_\_\_\_ verletzt, weil sie diese nie zum Ausgang des Beschwerdeverfahrens angehört hätten. Die Beschwerdeführerin übersieht mit dieser Kritik, dass B.\_\_\_\_\_ auf die Betriebsbewilligung verzichtet hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann es zwar trotz eines Verzichts geboten sein, der Inhaberin einer Gastgewerbebewilligung das rechtliche Gehör zum anstehenden Verfahrensabschluss zu gewähren. Diese Rechtsprechung bezieht sich aber auf Fälle, in denen trotz des Verzichts eine materielle Beurteilung angezeigt sein könnte (Urteil 2C\_871/2015 vom 11. Februar 2016 E. 2.5.7 i.V.m. E. 2.5.8 mit Hinweisen). Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor, nachdem das Bundesgericht die gleichen materiellen Fragen bereits im Parallelverfahren 1C\_432/2023 mit Urteil vom 15. August 2024 geklärt hat. Sonstige Gründe, weshalb B.\_\_\_\_\_ trotz des Verzichts nochmals hätte angehört werden müssen, zeigt die Beschwerdeführerin nicht nachvollziehbar auf. Offenbleiben kann bei diesem Ergebnis, ob sich die Beschwerdeführerin überhaupt auf eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_ berufen kann.

##### **E. 5.2**

Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, der angefochtene Entscheid stehe im Widerspruch zur Rechtsweggarantie ( Art. 29a BV ). Nach der Rechtsprechung sind indessen die üblichen Prozessvoraussetzungen mit der Rechtsweggarantie vereinbar ( BGE 137 II 409 E. 4.2 ; 136 I 323 E. 4.3). Das gilt namentlich auch für das Erfordernis eines schutzwürdigen Interesses (Urteil 5A\_2/2019 vom 1. Juli 2019 E. 3.2). Da die Vorinstanz vorliegend die Anforderungen an ein aktuell-praktisches Rechtsschutzinteresse bundesrechtskonform gehandhabt hat (E. 4 hiervor), ist nicht ersichtlich, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die Rechtsweggarantie verstossen könnte. Nicht

nachvollziehbar ist der ebenfalls unter diesem Titel erhobene Vorwurf, die kantonalen Instanzen hätten die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens zu vertreten. Die Beschwerdeführerin zeigt in diesem Zusammenhang keine Verfassungsverletzung auf.

#### **E. 6**

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Die unterliegende Beschwerdeführerin wird kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.